

NEKOVRI - BEDINGUNGEN ®

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES FACHVERBANDES DER
NIEDERLANDISCHEN KUHL- UND GEFRIERHAUSER**

Version 2008

Diese Allgemeinen Bedingungen sind bei den Landesgerichtskanzleien in Rotterdam
deponiert worden

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES FACHVERBANDES DER NIEDERLÄNDISCHEN KÜHL- UND GEFRIERHÄUSER: NEKOVRI-BEDINGUNGEN.

Artikel 1

Definitionen.

In diesen Bedingungen wird gemeint mit:

- a. "Depositar": derjenige, der Waren zur Verwahrung empfängt im Sinne von dem unter e. dieses Artikels Bestimmten.
- b. "Kühlhaus": jedes sich beim Depositar in Betrieb befindliche Kühl- und/oder Gefrierhaus, sowie sich beim Depositar in Betrieb befindliche Räume mit Klimaanlage, in denen Waren gelagert und/oder bearbeitet werden können und in denen mit Hilfe von klimaregulierenden Maßnahmen Güter zur Kühlung gelagert und/oder verarbeitet werden. Die Temperatur wird im Allgemeinen mehr als 0° C betragen oder, abhängig von den zu kühlenden Gütern, sich gerade unter 0° C befinden.
- c. "Gefrierhaus": Hierfür gilt die gleiche Definition wie für "Kühlhaus", mit der Bestimmung, dass die Temperatur in dem Raum niedriger als 0° C ist.
- d. "Kühl-/Gefrierhaus": Hier werden das "Kühlhaus" und das "Gefrierhaus" unter einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht. In diesen Bedingungen betrifft es Situationen und Regeln, die sowohl auf das "Kühlhaus" als auch auf das "Gefrierhaus" zutreffen.
- e. "Verwahrung": eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:
 1. die Einlagerung der Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus, sofern sie vom Depositar vorgenommen wird;
 2. die Lagerung von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus;
 3. das Kühlen und/oder Einfrieren von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus;
 4. das sonstige Behandeln und/oder Bearbeiten von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus und/oder anverwandtem Raum, sofern dies vom Depositar ausgeführt wird;
 5. die Warenauslagerung aus einem Kühl-/Gefrierhaus, sofern sie vom Depositar durchgeführt wird.
- f. "Kühlhausvereinbarung": eine mündlich, schriftlich oder stillschweigend getroffene Vereinbarung zur Verwahrung, wie unter e. beschrieben.
- g. "Deponent":
 - derjenige, der eine Kühlhausvereinbarung, wie gemeint unter f. dieses Artikels, mit dem Depositar getroffen hat;
 - der "Ceelinhaber", wie in Absatz i. dieses Artikels gemeint; derjenige, der die Rechte von einer der oben erwähnten Personen übernommen hat;
 - jede andere Person, die handelt oder sich verhält, als hätte sie ein Recht auf die Waren;
 - sich so verhaltende Zwischenpersonen;
 - Spediteure.
- h. "Ceel" (Lagerschein): ein mit der Aufschrift "Ceel" bzw. "Delivery-Order" versehener Lagerschein, rechtskräftig vom Depositar oder in dessen Namen unterschrieben, in dem erklärt wird, dass der Inhaber dieses Lagerscheins berechtigt ist, eine darin erwähnte Menge Waren von einer darin erwähnten Sorte zu empfangen.
- i. "Ceelinhaber": derjenige, der sich als Inhaber eines "Ceel" bei dem Depositar ausweist unter Vorlage des "Ceel".
- j. "Letzter, dem Depositar bekannter "Ceelinhaber"": derjenige, dem das "Ceel" verabreicht worden ist und weiter der "Ceelinhaber", dessen schriftliches Anliegen an den Depositar, um als solcher behandelt zu werden, das jüngste Datum trägt, aber mit der Einschränkung, dass der Depositar berechtigt jedoch nicht verpflichtet ist, einen anderen als solchen zu betrachten, wenn er nach Maßstäben von Recht und Billigkeit Gründe zu der Annahme hat, dass dieser der letzte "Ceelinhaber" ist.
- k. "Güter": Hier wird nicht der juristische Begriff "Güter" gemeint, sondern die Bedeutung, die diesem Begriff im Handelsverkehr zugekennt wird i.c. Handelsgüter.

1. "Lagern": Wo in diesen Bedingungen von "Lagern" die Rede ist, kann dieser Begriff mit Ausnahme von konditionierten Räumen auch gelten für sogenanntes "trocknes" Lagern, sowohl in Innenräumen als auch draußen.

Artikel 2

Anwendbarkeit /Wirkungsgebiet dieser Bedingungen.

1. Jede Art der Verwahrung durch einen Depositar und jeder Auftrag dazu sowie in diesem Zusammenhang abgegebene Angebote werden durch diese Allgemeinen Bedingungen bestimmt.
2. Die Anwendbarkeit anderer Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenpartei uns ausdrücklich davon in Kenntnis setzt, diese Allgemeinen Bedingungen nicht zu akzeptieren und sie durch ihre Allgemeinen Bedingungen zu ersetzen, und wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.
3. Allein durch die Verwahrung werden diese Bedingungen vom Deponenten akzeptiert. Eine schriftliche Erklärung ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 3

Bedingungen für Expedition und Transport usw.

1. Falls Expeditionsarbeiten ausgeführt werden, werden sie vom Depositar und/oder von anderen, in seinem Namen tätigen Personen auf Basis der Nekovri Bedingungen vorgenommen, ergänzt mit den Allgemeinen Bedingungen der "Federatie van Nederlandse Expeditieorganisaties" (FENEX Bedingungen) Anwendbar ist dann die zuletzt eingetragene Fassung, oder die Fassung, die zur Zeit des Zustandebringens der Kühlhausvereinbarung galt. Bei Nichtübereinstimmung zwischen den Nekovri Bedingungen und letztgenannten Bedingungen haben die Nekovri Bedingungen den Vorzug.
2. Falls in Bezug auf die betreffenden Waren Verladungsarbeiten ausgeführt werden, so werden diese vom Depositar und/oder von anderen in seinem Namen tätigen Personen vorgenommen, ergänzt mit den Allgemeinen Bedingungen der "Rotterdamse Stuwadoors". Bei Nichtübereinstimmung zwischen den Nekovri Bedingungen und letztgenannten Bedingungen haben die Nekovri Bedingungen den Vorzug.
3. Auf alle Transporte, die der Depositar übernimmt und/oder die in seinem Namen durch Dritte ausgeführt werden, sind, sofern es Inlandstransport betrifft, die AVC-Bedingungen, und, sofern es Auslandstransport betrifft, die CMR- Bedingungen anwendbar. Bei Nichtübereinstimmung zwischen den Nekovri Bedingungen und letztgenannten Bedingungen haben die Nekovri Bedingungen den Vorzug.
4. Auf alle vom Depositar als Schiffsmakler ausgeführten Tätigkeiten werden vom Depositar und/oder andere, in seinem Namen auftretende Personen ausgeführt auf Basis der Nekovri Bedingungen, ergänzt mit den "Rotterdammer Cargobedingungen". Bei Nichtübereinstimmung zwischen den Nekovri Bedingungen und letztgenannten Bedingungen haben die Nekovri Bedingungen den Vorzug.
5. Im Zweifelsfall welche Bedingungen Anwendung finden, wird entscheidend sein, welche der oben in diesem Artikel erwähnten Tätigkeiten im Licht der zu erledigenden Leistung als kennzeichnend betrachtet werden muss.

Artikel 4

Art der Kühlhausvereinbarung.

- 1 Die Kühlhausvereinbarung wird, insofern sie sich auf Lagerung von Waren und das zur Verfügung Stellen von Räumen in einem Kühlhaus bezieht, jedesmal eine Verwahrungsvereinbarung sein, ungeachtet der Tatsache, ob namentlich bezeichnete oder nicht näherbezeichnete Räume in einem Kühlhaus dem Deponenten zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Wenn die Rede ist von einer Vereinbarung, auf Grund welcher durch den Depositar ein bestimmter verschlossener Raum zur Verfügung gestellt wird, gilt trotzdem Artikel 46 dieser Bedingungen (Retentions- und Pfandrecht). Die in dem zur Verfügung gestellten Raum anwesenden Güter befinden sich dann trotzdem auf dem Gebiet des Depositars, sodass das Retentions- und Pfandrecht unverkürzt angewendet werden kann.

Artikel 5

Risiko.

- 1 Alle Verwahrung und/oder Verarbeitung von Gütern in einem Kühl-/Gefrierhaus erfolgt auf Kosten und Risiko des Deponenten. Der Deponent muss sich gegen alle Risiken, die die gelagerten und/oder zur Verarbeitung überlassenen Güter während der vereinbarten Verwahrungsdauer treffen, probat versichern.
2. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 52 dieser Nekovri Bedingungen hingewiesen.
3. Der Deponent muss bei der Versicherung der zur Lagerung und/oder Verarbeitung überlassenen Güter außerdem berücksichtigen, dass der Depositar die Möglichkeit hat, die Güter sonstwo zu lagern. Dies ist im Artikel 27 der Nekovri Bedingungen geregelt.

Artikel 6

Einlagerung der Waren.

1. Der Deponent muss dafür sorgen, dass die Waren kostenfrei von ihm oder in seinem Auftrag beim Kühl-/Gefrierhaus abgeliefert werden.
2. Der Depositar bestätigt dem Deponenten das Eintreffen der Güter auf seinem Gelände durch eine Empfangsbestätigung. Ausgenommen andere überzeugende Beweismittel ist diese Empfangsbestätigung der Beweis, dass die darin aufgeführten Güter zulasten des Deponenten vom Depositar in Verwahrung und/oder zur Verarbeitung übernommen wurden.
3. Falls vereinbart worden ist, dass diese Waren an einer anderen als im ersten Absatz genannten Stelle vom Depositar empfangen werden und zum Kühl-/Gefrierhaus transportiert werden, werden dem Deponenten dafür gängige Preise/Tarife in Rechnung gestellt werden.
4. Falls Waren, bevor sie vom Deponenten in Empfang genommen werden können, behördlich von Begleitdokumenten, Sicherheitsvorschriften und/oder Dokumentation, oder irgendwelcher anderen Vorschrift versehen sein müssen (zum Beispiel Art der Verpackung/Kodierung), so hat der Deponent dafür selbst zu sorgen. Der Deponent haftet daher nie für Schaden, der für den Deponenten dadurch entsteht, dass der Deponent irgendwelche (behördliche) Vorschrift nie beobachtet hat.

5. Der Deponent schützt den Depositar vor allen (finanziellen) Konsequenzen, die sich ergeben, wenn den unter Punkt 4 dieses Artikels genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Artikel 7

Inspektion der Räume in einem Kühlhaus vor Anlieferung der Waren.

1. Der Deponent ist dazu berechtigt, vor Anlieferung der Waren den ihm zur Verfügung zu stellenden Raum im Kühl-/Gefrierhaus auf Zustand, Verwendbarkeit und Sauberkeit zu überprüfen, nach einer dazu getroffenen Verabredung mit dem Depositar.
2. Falls der Deponent auf eine solche Inspektion verzichtet oder falls er keine Bedenken hat hinsichtlich des Zustands, der Verwendbarkeit und der Sauberkeit -außer den in Artikel 27 der Nekovri Bedingungen genannten Fällen- hat der Depositor der Verpflichtung des zur Verfügung Stellen eines sauberen und zur Lagerung der betreffenden Güter geeigneten Raumes entsprochen. Für Schaden und/oder Verlust ist der Depositor aus diesem Grund nicht haftbar.

Artikel 8

Gesetze, Vorschriften und amtliche Inspektionen.

1. Die Verwahrung unterliegt den betreffenden Gesetzen, behördlichen Verordnungen und Anweisungen.
2. Falls solche Gesetze, behördliche Verordnungen oder Anweisungen nach dem Zeitpunkt, zu dem eine Kühlhausvereinbarung zu Stande gekommen ist, geändert wurde, werden solche Änderungen als Teil dieser Vereinbarung betrachtet.
3. Falls solche Änderungen auch eine Änderung der Kosten zur Folge haben, wird der Depositar ab dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen berechtigt sein, den Preis oder Tarif entsprechend zu ändern.
4. Wenn als Folge einer amtlichen Inspektion, z.B. Zollkontrolle oder Kontrolle durch den "RVV" vom Depositar zusätzliche, unvorhergesehene Arbeiten ausgeführt werden müssen, ist der Depositar befugt, die damit zusammenhängenden Kosten dem Deponenten in Rechnung zu stellen.

Artikel 9

Beschreibung der Waren.

1. Der Deponent wird dem Depositar beim Treffen der Kühlhausvereinbarung eine ordentliche und vollständige Beschreibung der Waren erteilen, unter Erwähnung der verschiedenen Sorten, Beschaffenheit, Gewicht, Wert, Menge und weiter aller anderen Einzelheiten, deren Kenntnisnahme für den Depositar für eine gute Ausführung des Verwahrungsvertrags wichtig sein kann.
2. Falls es Waren betrifft, auf die das Gesetz gefährlicher Stoffe (Wet Gevaarlijke Stoffen), oder andere Gesetze in Bezug auf Abfallstoffe oder chemische Stoffe Anwendung finden, muss der Deponent den Depositar davon unmittelbar schriftlich in Kenntnis setzen. Der Deponent schützt den Depositar ausdrücklich vor allen finanziellen Konsequenzen, die sich ergeben, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.
3. Der Deponent wird von Kolli mit einem Gewicht über 1000 kg pro Kollo, nebst den Einzelheiten, die über die betreffende Partie erteilt werden, das Einzelgewicht pro Kollo angeben.

4. Falls der Depositar Waren in Empfang nimmt, deren vollzählige Einzelheiten in Bezug auf Art, Beschaffenheit oder Eigenschaften nicht vom Deponenten angegeben sind, so wird nicht angenommen, dass der Depositar nur durch die Annahme über diese Einzelheiten Bescheid weiß. Dasselbe gilt, wenn vom Deponenten bei der Lieferung der Güter dem Depositar nicht die Information erteilt wird, die berechtigterweise notwendig ist, um eine richtige Lagerung durchzuführen.

Artikel 10

Waren abweichender Art und/oder Temperatur.

1. Der Depositar ist nicht dazu verpflichtet, Waren in Empfang zu nehmen, deren Art, Sorte, Beschaffenheit, Gewicht, Anzahl und/oder Wert von der ursprünglichen Beschreibung abweichen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die daran gestellt werden können. Dies wird vom Depositar nach Maßstäben von Recht und Billigkeit beurteilt.
2. Wenn der Depositar damit einverstanden ist, solche Waren dennoch zu verwahren, so gehen alle zusätzlichen Aufwendungen für das Bereitstellen, Säubern oder Ändern des dazu zur Verfügung gestellten Raumes durch oder im Auftrag des Depositors, zulasten und auf Risiko des Deponenten. Dies wird dem Deponenten möglichst kurzfristig mitgeteilt.
3. Wenn der Depositar feststellt, dass die tatsächliche Produkttemperatur von der angegebenen Temperatur abweicht, hat der Depositar das Recht, die Güter, bevor er sie in einer Lagerzelle lagert, diese Güter erst auf die richtige Lagertemperatur zu bringen. Der Depositar wird den Deponenten hiervon in Kenntnis setzen. Alle hiermit verbundenen Kosten werden dem Deponenten zu dem in der Branche üblichen Tarifen in Rechnung gestellt. Dies wird dem Deponenten möglichst kurzfristig mitgeteilt.

Artikel 11

Keine Haftung für unzutreffende Angaben, Mitteilungen, und/oder Anweisungen.

1. Der Deponent ist als Einziger für eine richtige und vollständige Angabe von den von ihm zur Lagerung oder zur Verarbeitung angebotenen Gütern als auch für die Verpackung, in der sich die Güter befinden.
2. Der Depositar wird weder niemals für die Folgen, wie auch immer entstanden, von unzutreffenden, irreführenden und/oder unvollständigen Angaben, Mitteilungen und/oder Anweisungen in Bezug auf die Waren, die Verpackung oder die Container, ihm vom oder im Auftrag des Deponenten gegeben, noch für die Folgen von Mängeln der Waren, der Verpackung oder der Container haften.
2. Der betreffende Deponent wird den Depositar vor all solchen Folgeschäden, wie auch immer entstanden, schützen.

Artikel 12

Besondere Weise der Lagerung der Waren.

1. Wenn bei der Anlieferung der Güter zur Lagerung und/oder Verarbeitung vom Deponenten keine schriftliche Anweisungen an den Depositar erteilt wurden, wird Letztergenannter diese Güter nach eigenem Gutdünken und in der Weise lagern und/oder verarbeiten, die in der Branche üblich ist.

2. Falls für die Waren eine besondere Lagerung erforderlich ist, muss der Deponent den Depositar immer rechtzeitig schriftlich davon unterrichten, damit der Depositar die Gelegenheit hat, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. Unterbleibt diese Mitteilung, haftet der Depositar nicht für die während der Lagerung der betreffenden Waren auf irgendeine Weise entstandenen Schäden und/oder Verluste.
3. Falls der Deponent eine besondere Lagerung verlangt, oder diese aufgrund der Besonderheit der Waren notwendig ist, werden alle zusätzlichen Kosten, die damit in Verbindung stehen, zulasten des Deponenten gehen.

Artikel 13

Das Erteilen von Instruktionen.

1. Alle an den Depositar gerichteten Anfragen, Aufträge, Instruktionen, Angebote, Anliegen und Mitteilungen müssen schriftlich an das örtliche Büro des Depositars gerichtet werden.

Artikel 14

Anfang und Ende der Verwahrung der Waren.

1. Die Verwahrung der Waren durch den Depositar wird angenommen angefangen zu haben:
 - a. falls bei Einlagerung die Waren vom Personal des Depositars abgeladen werden: sobald das Personal ein Kollo angefasst hat;
 - b. falls bei Einlagerung die Waren nicht vom Personal des Depositars abgeladen werden: sobald das Personal, das die Abladung ausführt, das Kollo an die gewünschte Stelle im Kühl-/Gefrierhaus deponiert hat.
2. Die Verwahrung der Waren wird angenommen, beendet zu sein:
 - a. falls, bei der Auslagerung, die Waren durch das Personal des Depositars geladen werden: sobald das Personal das betreffende Kollo an die gewünschte Stelle, entweder im Fahrzeug oder an eine andere Stelle für Auslagerung abgestellt hat;
 - b. falls, bei Auslagerung, die Waren nicht vom Personal des Depositars geladen werden: sobald das Auslagerungspersonal das betreffende Kollo angefasst hat.
3. Unbeschadet der Regelung in Artikel 45 dieser Allgemeinen Bedingungen werden dem Depositar das Lagergeld und sonstige Unkosten über die ganze Zeit, während der dem Deponenten Platz für die betreffenden Waren zur Verfügung gestellt worden ist, verschuldet sein.

Artikel 15

Vereinbarungen über den Empfang der Waren.

Falls der Depositar Waren empfängt aus Schiffen, Wagons oder Fahrzeugen, so ist er nur dann verpflichtet, Anlegestellen für Schiffe und Gelegenheit zur Empfangnahme von Wagons oder Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen, wenn dies vorher vereinbart worden ist.

Artikel 16

Folgen von Verzögerungen.

1. Der Depositar haftet nicht für Verzögerungen, Zeitverluste, Kosten oder Schäden welcher Art auch immer und von wem auch immer erlitten, die entstehen, weil die Anlegestelle oder Lade- und Löschräume nicht erreichbar, nicht brauchbar oder schon belegt sind, auch dann nicht, wenn vorher Plätze besprochen worden waren.
2. Falls Schiffe, Fahrzeuge und/oder Wagons nicht ankommen oder nicht abgefertigt werden können zu der dafür vorgesehenen Zeit oder nicht rechtzeitig ihre Anlegestelle oder ihren Löschräume und Ladeplatz erreichen können, aus welchem Grund auch immer, so hat der Depositar, wenn ihn in Bezug darauf kein einziger Vorwurf trifft, Recht auf Schadenersatz, Überliegegeld und/oder Entschädigung von unnötigen Kosten, Zeitverlusten und/oder irgendwelchen sonstigen Kosten, die sich daraus ergeben haben.

Artikel 17

Reihenfolge der Abfertigung der Fahrzeuge, Wagons und Schiffe und anderer Arbeiten.

1. Unter normalen Umständen werden Fahrzeuge, Wagons und Schiffe vom Depositar in der Reihenfolge, wie sie auf dem Betriebsgelände oder am Kai des Betriebsgeländes eingetroffen sind, abgefertigt werden.
2. Der Depositar ist dazu berechtigt, diese Reihenfolge zu ändern, falls er es berechtigterweise für notwendig hält, hiervon abzuweichen, um Anordnungen und/oder Anweisungen des Zolls, des Prüfdienstes oder anderer Behörden zu genügen, für den Fall, dass Sonderregelungen für die reibungslose Abfertigung angewendet werden müssen, oder falls es dazu -nach Maßstäben von Recht und Billigkeit- andere berechnigte Gründe gibt.
3. Der Depositar wird nicht verpflichtet sein zur Zahlung oder Rückzahlung von Überliegegeld oder Kosten oder Entschädigung wegen Verzögerungen oder irgendwelcher anderen Schäden wegen Verzögerungen oder Unterbrechungen, die vom Depositar ausgeführt werden, es sei denn, dass beim Depositar von Absicht oder grober Schuld die Rede ist.

Artikel 18

Verzögerungen bei der Anlieferung oder beim Abholen der Waren beim Depositar.

Falls der Deponent dem Depositar berichtet, dass Waren zu einer bestimmten Zeit bei Letztgenanntem abgeliefert oder abgeholt werden und dazu besondere Tätigkeiten oder Einsatz vom Depositar verlangt werden, so wird der Deponent, wenn er die Waren nicht ordentlich und rechtzeitig abliefern oder abholt, für alle sich hieraus ergebenden Schäden und Kosten haften und schützt er den Depositar vor allen Forderungen, die Dritte in diesem Zusammenhang dem Depositar gegenüber geltend machen könnten.

Artikel 19

Betriebszeiten.

1. Es sei denn, dass schriftlich anderes vereinbart wurde, sonst werden alle vom Depositar an den Waren oder bezüglich der Waren auszuführenden Arbeiten an Arbeitstagen während der normalen Arbeitszeiten, zu denen das Kühl-/Gefrierhaus geöffnet ist, stattfinden.

2. Falls wegen behördlicher Vorschriften oder Maßnahmen, wegen unvorhergesehener Umstände oder aber im Interesse der Waren oder des Deponenten, Arbeiten wie gemeint im ersten Absatz, zu anderen als den dort genannten Zeiten ausgeführt werden müssen, so wird der Depositar dazu befugt sein, falls nötig ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Deponenten, diese Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten auszuführen.
3. Falls der Deponent verlangt, dass Arbeiten außerhalb der normalen Betriebszeit ausgeführt werden, liegt es ganz beim Depositar, ob er diese Forderung befolgt oder nicht. Der Depositar wird aber nicht anders als aus berechtigten Gründen weigern.
4. Alle zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass Arbeit außerhalb der normalen Betriebszeiten ausgeführt wird, müssen vom Deponenten getragen werden.

Artikel 20

Kontrolle der Waren bei Lagerung.

1. Beim Empfang der Waren wird der Depositar die Anzahl der Kolli feststellen, es sei denn, dass die Beschaffenheit oder die Zusammensetzung der Partie es aus praktischen Gründen unmöglich macht, die Anzahl der Kolli festzustellen, oder aber dies dem Depositar berechtigterweise nicht zugemutet werden kann, in welchem Fall das Gewicht der Partie vom Depositar festgestellt wird.
2. Der Depositar wird nicht verpflichtet sein, ihm anvertraute Waren zu kontrollieren, zu wiegen oder zu messen, ebenso wenig braucht er diese Waren zu untersuchen, um ihre Beschaffenheit festzustellen, es sei denn, er ist schriftlich damit beauftragt worden, unbeschadet des in Absatz 1 dieses Artikels Bestimmten.
3. Wenn ein Auftrag, wie unter Nummer 2 dieses Artikels genannt, erteilt worden ist, wird, wenn für diese Kontrolle eine besondere Expertise erforderlich ist, diese Expertise vom Depositar auf Kosten des Deponenten durchgeführt werden. Der Depositar haftet nicht für die Resultate des beauftragten Sachverständigen.
4. Der Depositar ist aber jederzeit berechtigt, die Waren zu kontrollieren, zu wiegen, zu messen oder ihre Beschaffenheit festzustellen, um die über sie erhaltene Information verifizieren zu können.
5. Der Depositar wird zu jeder Zeit berechtigt doch nicht verpflichtet sein, Kolli oder Container zu öffnen und/oder ihnen Proben zu entnehmen, falls beim Depositar berechnete Zweifel über die Richtigkeit der Inhaltsangabe bestehen.
6. Falls der Depositar, in den unter 4 und 5 dieses Artikels genannten Fällen feststellt, dass Zahl, Gewicht, Maß oder Beschaffenheit der Waren falsch angegeben worden ist, so ist der Depositar berechtigt, die Kühlhausvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Alle Kosten der Untersuchung, so wie der dadurch verursachte, vom Depositar zu leidende oder gelittene Schaden, werden vom Deponenten getragen.
7. Der Depositar wird nie für den Deponenten haften für die Beschreibung und/oder Angaben der zur Verwahrung erhaltenen Waren.
8. Die mittels Wiegung erhaltene Information über das Bruttogewicht der Waren kann dem Depositar als Grundlage dienen für die Errechnung des ihm auf Grund der Kühlhausvereinbarung zukommenden Entgelts.

9. Der Depositar wird keine andere Wareneingangskontrolle auf die ihm zur Lagerung und/oder Verarbeitung angebotenen Güter durchführen als nur die Anzahl der Kolli, das Gewicht und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit in Bezug auf Art und Sorte.
Der Depositar ist nicht zur weiteren Kontrolle verpflichtet.

Artikel 21

Anweisungen über Laden und Löschen.

1. Wenn Parteien vereinbart haben, dass das Laden oder Löschen von Fahrzeugen, Wagons oder Schiffen vom Kühlhauspersonal vorgenommen wird, wird der Deponent dafür sorgen müssen, dass der Depositar entweder mündlich oder schriftlich rechtzeitig genügend Anweisungen erhält über die Art und Weise des Ladens und Löschens sowie -falls bei Anlieferung eine Ladung aus mehreren Partien besteht- welche Waren zu jeder der einzelnen Partien gehören.
2. Wenn der Deponent es versäumt hat, rechtzeitig genügend Anweisungen gemäß des vorigen Absatzes zu erteilen, und dadurch Partien durcheinander geraten oder falsch geladen oder gelöscht worden sind, so schuldet der Deponent dem Depositar für das eventuelle Sortieren oder auf andere Weise Laden oder Löschen der Partien ein zusätzliches Entgelt; der Depositar wird auf keinen Fall für dadurch entstandene Schäden haften, welcher Art denn auch, die dadurch entstanden sein können, dass genannte Partien durcheinander geraten sind oder nicht richtig geladen oder gelöscht worden sind.
3. Wenn das Laden der Güter vom Depositar vorgenommen wird, geschieht das immer im Auftrag des Deponenten oder durch den von diesem dafür beauftragten Spediteur. Der Depositar ist somit niemals haftbar für ein eventuelles Übergewicht, und der Deponent schützt den Depositar denn auch ausdrücklich vor einer Haftung.
4. Wenn auf Anordnung des Deponenten geladen oder gelöscht wird, geschieht die Festlegung des Lade- oder Löschmoments auf Risiko des Deponenten. Der Depositar ist niemals haftbar für Schaden, der die Folge ist von:
 - a. einem falschen Moment des Ladens und/oder Löschens;
 - b. einem zu langen Aufenthalt auf der Lade- und/oder Löschrampe;
 - c. der im Moment des Ladens und/oder Löschens herrschenden Außentemperatur.

Artikel 22

Zustand der Waren bei Ankunft.

1. Die Waren müssen, wenn nicht anders vereinbart, in gutem Staat und -wenn verpackt- in gut verpacktem Zustand und deutlich markiert bei dem Depositar abgeliefert werden. Für allen Schaden, der im Allgemeinen die Folge ist von einer schlechten oder ungeeigneten Verpackung, haftet der Depositar nicht.
2. Falls eine so genannte BAR-Kodierung angebracht worden ist, so soll diese Kodierung an eine Stelle angebracht sein, die dermaßen zugänglich ist, und soll sie dermaßen sorgfältig angebracht sein, dass die Kodierung mit einem Scanner gelesen werden kann.
3. Wenn Waren in äußerlich erkennbar beschädigtem oder mangelhaftem Zustand oder ohne deutliche Markierungen eintreffen, so wird der Depositar berechtigt sein, den Empfang dieser Waren zu verweigern. Diese Verweigerung wird jederzeit vom Depositar begründet werden.

4. Falls Waren sich bei der Anlieferung in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustand befinden, so wird der Depositar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, auf Rechnung und Risiko des Deponenten dessen Interessen gegenüber dem Frachtführer oder anderen zu vertreten und für Beweismaterial über ihren Zustand zu sorgen, ohne dass der Deponent auf Grund der Weise, auf die der Depositar diese Aufgabe erfüllt hat, irgendwelche Rechte geltend machen kann.
5. Der Depositar wird den Deponenten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen unterrichten, ohne dass dieser Rechte gegenüber dem Depositar wird geltend machen können, falls die Benachrichtigung unterbleibt.

Artikel 23

Weigerung Lagerung der Güter.

1. Der Depositar hat das Recht, die Annahme von Gütern, die zur Verarbeitung und/oder Lagerung angeboten werden, zu weigern. Der Depositar wird bei der Beurteilung nach Maßstäben von Recht und Billigkeit urteilen.
2. Neben den in Artikel 20, Absatz 6 und Artikel 22 Absatz 3 genannten Fällen wird die Annahme von Gütern in jedem Fall verweigert werden können, wenn:
 - a. die Güter nicht den in den Artikeln 8 und 9 genannten Bedingungen und Vorschriften entsprechen.
 - b. die Güter eine Gefahr und/oder einen Schaden für andere im Kühl-/Gefrierhaus gelagerten Güter bedeuten.
 - c. die Güter nicht korrekt und/oder ordentlich verpackt sind.
 - d. die Güter vom rein Äußeren her gesehen nicht in Ordnung zu sein scheinen.
 - e. die Güter nicht in der vorgeschriebenen und/oder vereinbarten Temperatur angeliefert werden.
 - f. die Herkunft der Güter gemäß dahingehender Bitte nicht mitgeteilt oder angegeben werden kann.
3. Der Depositar hat das Recht, die Annahme solcher Güter zu verweigern, die seinem Urteil nach wegen ihrer Art, ihrem Zustand oder anderswie eine Gefahr oder einen für andere Güter und/oder Personen oder für das Kühl-/Gefrierhaus und/oder die Kühlanlage bedeuten können. Dies gilt auch, wenn die Lagerung dieser Güter vereinbart wurde; der Depositar wird in diesem Fall die Annahmeverweigerung begründen.

Artikel 24

Das Stapeln der Waren.

1. Der Depositar bestimmt als Sachkundiger, wie die Waren gestapelt werden müssen.
2. Wenn es im Interesse der Waren wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung oder aus anderen Gründen notwendig ist, die Waren auf eine andere Weise zu stapeln als vernünftigerweise vom Depositar hätte erwartet werden können, wird der Mehrbetrag und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Deponenten in Rechnung gestellt werden.
3. Falls die Waren auf vom Deponenten gestapelten Palletten abgeliefert werden, aber Sicherheitsanforderungen eine andere Stapelweise oder zusätzliche Maßnahmen verlangen, so werden die Waren zulasten des Deponenten vom Depositar neu gestapelt und/oder werden die zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 25

Eigene Verantwortlichkeit des Deponenten.

1. Das Erteilen von Aufträgen an den Depositar, wohl oder nicht detailliert, entlässt den Deponenten nicht aus seiner Verantwortung und Sorge um, wenn nötig, regelmäßig die von ihm im Kühl-/Gefrierhaus zur Lagerung und/oder Verarbeitung angebotenen Güter zu inspizieren.
2. Das unter Absatz 1 dieses Artikels Genannte ist von besonderer Bedeutung in all den Fällen, bei denen die Rede ist von einer kritischen Temperaturgrenze und/oder anderen kritischen Umständen (z.B. Luftfeuchtigkeit und Belüftung), die für eine korrekte Lagerung von Gütern wichtig sein können.

Artikel 26

Lagertemperatur und Luftfeuchtigkeit.

1. Die in diesem Artikel bzw. diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Temperaturbegriffe werden wie folgt definiert:
Außentemperatur:
Die vom "Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut" (KNMI) festgestellte Außentemperatur an einem Tag und zu einem Zeitpunkt an diesem Tag in einer Region in den Niederlanden.
Lagertemperatur:
Die vom Deponenten verlangte, in ° C ausgedrückte Temperatur, bei der die Güter in einem Kühl-/Gefrierhaus gelagert und/oder verarbeitet werden müssen. Die Temperatur wird vom Depositar registriert.
Produkttemperatur:
Die vom Deponenten verlangte, so konstant mögliche Temperatur in ° C, gemessen im Kern eines Produktes oder Verpackungseinheit. Die gewünschte Temperatur wird dann erreicht, nachdem die Güter mindestens eine Anzahl Wochen in einem Kühl-/Gefrierhaus eingelagert worden sind. Die Produkttemperatur wird ausschließlich aufgenommen und registriert, wenn dies ausdrücklich beim Abschluss der Lagerungsvereinbarung vereinbart worden ist.
2. Wenn zwischen dem Depositar und dem Deponenten keine Lagertemperatur im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, bei der die Güter gelagert oder verarbeitet werden müssen, vereinbart wurde, wird der Depositar die Lagertemperatur nach bestem Wissen und aus Erfahrung selbst bestimmen. Der Depositar haftet nicht für den Schaden, der Folge einer solch gemachten Bestimmung der Lagertemperatur ist.
3. Der Depositar wird die Lagertemperatur mindestens zwei Mal innerhalb von 24 Stunden - ausgenommen sind Tage, an denen das Kühl-/Gefrierhaus normalerweise geschlossen ist - kontrollieren und dafür sorgen, dass die Temperatur so viel wie möglich konstant bleibt.
Geringe Schwankungen, die entstehen beim Ein- und Ausladen von Gütern, beim Öffnen der Türe, dem Auftauen von Luftkühlern, dem Schnee- und Eisfreimachen von Kühlspiralen usw. werden nicht als Abweichungen betrachtet.
4. Einwände gegen Abweichungen der vereinbarten Lufttemperatur werden der Kühlhausverwaltung unverzüglich nach Feststellung schriftlich gemeldet werden.
5. Ein Feuchtigkeitsgehalt der Luft wird nicht garantiert, wenn dieser nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, unbeschadet der auch bei einer solchen Garantie erlaubten Schwankungen.

6. Falls der Deponent dem Depositar Waren zur Lagerung anbietet, die für Kohlendioxid empfindlich sind (CO₂ Schäden), eine kritische Lagertemperatur haben oder sonstwie besondere Aufmerksamkeit brauchen, muss der Deponent dies dem Depositar ausdrücklich mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so haftet der Depositar nicht für solche Schäden.

Artikel 27

Lagerraum und Umlagerung der Waren.

1. Der Depositar ist jederzeit berechtigt, die Waren in einem solchen Raum in irgendeinem Kühl-/Gefrierhaus zu verwahren, wie er dafür zur Verfügung stellen will. Ausgangspunkt hierfür ist, dass der Raum, im allgemeinen Sinne betrachtet, für den Zweck geeignet ist, den die vertragschließenden Parteien damit beabsichtigen.
2. Wenn die Parteien nicht schriftlich anders vereinbart haben, steht es dem Depositar jederzeit frei, die ihm zur Lagerung abgegebenen Waren in ein anderes Kühl- oder Gefrierhaus umzulagern, vorausgesetzt, dass es für die betreffende Warensorte geeignet ist. In dem Fall bleibt der ursprüngliche Depositar der Deponent und der ursprüngliche Deponent der Deponent. Es sei denn, dass eine unverzügliche Umlagerung der Waren in ein anderes Kühl- oder Gefrierhaus nicht vermieden werden kann, wird der Depositar dem Deponenten vor Umlagerung der Waren sein Vorhaben per Fax oder E-Mail mitteilen, wobei er die Anschrift des neuen Kühl- oder Gefrierhauses angeben wird, damit dem Deponenten die Möglichkeit gegeben wird, das neue Kühl- oder Gefrierhaus zu inspizieren. Wenn der Deponent innerhalb von 12 Stunden (an Geschäftstagen) nach Eingang der vorgenannten Mitteilung nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er eine Beschwerde gegen dieses Vorhaben hat, so wird angenommen, dass der Deponent die Umlagerung genehmigt hat. Wenn der Depositar den Deponenten informiert hat, gilt Artikel 7 unverkürzt.
3. Die Kosten dieser Umlagerung sowie das Transportrisiko gehen ausschließlich auf Rechnung des Deponenten, wenn die Umlagerung im Interesse der Waren oder infolge von Umständen, die dem Depositar nach Maßstäben von Recht und Billigkeit nicht zugeschrieben werden können, stattfindet.

Artikel 28

Transportmittel, Verpackungsmaterialien, Container.

1. Der Deponent wird dafür sorgen, dass die Transportmittel, die Verpackungsmaterialien und/oder die Container, die von ihm oder in seinem Namen für die Abfuhr zur Verfügung gestellt werden, zu jeder Zeit vollständig sind und sich mit allem Zubehör in einem sauberen, geschlossenen und gesunden Zustand befinden.
2. Die Übernahme an sich von derartigen Transportmitteln, Verpackungsmaterialien, oder Containern bedeutet auf keinen Fall, dass der Depositar dadurch stillschweigend erkennt, dass den Forderungen im vorigen Absatz Folge geleistet worden ist.
3. Wenn die Transportmittel, die Verpackungsmaterialien oder die Container diesen Anforderungen nicht entsprechen, so wird der Depositar nicht haften für den sich daraus ergebenden Schaden oder Verlust welcher Art auch immer, und wird der Deponent ihn schützen vor und wird er haften für alle sich hieraus ergebenden Folgen, wie auch immer entstanden.

4. Wenn als Folge irgendeiner behördlichen Vorschrift durch oder wegen dem Deponenten angeliefertes Verpackungsmaterial und Emballage auf eine vorgeschriebene Weise abtransportiert und/oder vernichtet werden muss, gehen alle damit zusammenhängenden Kosten zulasten des Auftragsgebers.

Artikel 29

Waren für die Kosten zu zahlen sind.

1. Der Depositär ist nie verpflichtet, Waren zu akzeptieren, für die Frachten, Steuern, Zölle, Geldstrafen und/oder andere Lasten oder Kosten, welcher Art auch immer, gezahlt werden müssen, es sei denn der Deponent hat genügend finanzielle Sicherheit geleistet.
2. Der Deponent wird haften für alle Frachten, Steuern, Zölle, Geldstrafen und/oder andere Lasten oder Kosten, welcher Art auch immer, die in Bezug auf die Waren gezahlt werden müssen.
3. Alle Frachten, Steuern, Zölle, Geldstrafen und/oder andere Lasten oder Kosten, die bei Ankunft oder hinterher gezahlt werden müssen, müssen vom Deponenten im Voraus gezahlt werden. Da diese Bezahlung im Voraus ihrer Art nach, von kurzer Dauer ist, werden über diese Vorauszahlung auf keinen Fall Zinsen vergütet werden.
4. Der Depositär wird nie haften für oder verpflichtet sein zur Rückforderung der von ihm zu viel gezahlten Frachten, Steuern, Zöllen, Geldstrafen und/oder anderen Lasten oder Kosten, wie immer auch genannt, es sei denn, dass der Depositär, dies nach Maßstäben von Recht und Billigkeit, nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet hat. Der Depositär wird die ihm in Bezug auf solche Lasten oder Kosten angebotene Rechnungen für richtig und korrekt akzeptieren, es sei denn, dass der Deponent sich dagegen im Voraus beschwert hat.

Artikel 30

Zölle, Steuern und gesetzlichen Verpflichtungen.

Zoll-Entrepot.

1. Wenn Waren zoll- und akzisenpflichtig sind oder anderen Steuervorschriften oder behördlichen Vorschriften (z.B. Landbauvorschriften) unterworfen sind, so muss der Deponent rechtzeitig alle vom Depositär verlangten Angaben vorlegen, um ihm zu ermöglichen, die betreffenden Erklärungen einzureichen.
2. Der Deponent wird weiter für alle unrichtigen Angaben haften, die von ihm oder in seinem Namen diesbezüglich gemacht worden sind.
3. Der Depositär haftet in keinerlei Weise für die Richtigkeit der auf einem Begleitzettel erwähnten Angaben. Der Depositär ist nur dazu verpflichtet, die Gewichte, Anzahl von Kollis und Umschreibung der Waren zu überprüfen, das Letztgenannte übrigens nur, wenn dies von ihm äußerlich wahrnehmbar ist. Der Deponent schützt den Depositär ausdrücklich vor allen Schäden, die entstehen können, wenn Begleitscheine auf der Grundlage einer Angabe des Deponenten falsch ausgefüllt sind.
4. Der Depositär wird nie haften für die Kontrolle, den Empfang, das Aufbewahren, das Ausfüllen oder Aushändigen welcher Dokumente auch immer, oder für den Inhalt solcher Dokumente, es sei denn, dass es dazu eine gesetzliche Verpflichtung gibt.

5. Wenn Güter auf Wunsch des Deponenten in ein geschlossenes oder offenes Zoll-Entrepot gelagert werden müssen, werden diese Güter immer richtig und deutlich unterscheidend gekennzeichnet werden müssen, insbesondere, wenn es (fast) identische Verpackungen betrifft und deren Inhalt nicht einfach festzustellen ist. Schaden als Folge einer Verwechslung und/oder Vertauschung von Gütern, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, geht nicht zulasten des Depositors.

Artikel 31

Der Zutritt.

1. Der Zutritt zu dem Betriebsgelände und den Kühlhäusern ist dem Deponenten oder seinem Vertreter nur mit schriftlicher Genehmigung des Depositors gestattet oder -falls ein "Ceel" in Umlauf ist- unter Vorlage dieses "Ceels", ausschließlich während der normalen Öffnungszeiten des Kühlhauses. Beim Besuch des Kühl-/Gefrierhauses hat der Deponent oder die Person, die in seinem Namen auftritt, sich immer erst bei der Direktion zu melden.
2. Alle sich auf dem Gelände befindlichen Personen, einschließlich des Personals und deren Begleitpersonen der auf dem Gelände ankommenden Schiffe, Wagons und Fahrzeuge, sind verpflichtet, die Regeln, Vorschriften, Förmlichkeiten und Hinweise des Zoll- und Prüfungsamtes und anderer Autoritäten (z.B. AID und RVV) hinsichtlich Hygiene, Ordnung und Sicherheit genau zu befolgen.
3. Dies gilt auch für die vom Depositor oder in dessen Namen erteilten Hinweise oder Instruktionen.
4. Der Zutritt zu dem Betriebsgelände wird nur erlaubt in Begleitung von Personen, die von der Direktion des Kühlhauses beauftragt worden sind.
5. Alle Personen und Fahrzeuge begeben sich auf eigene Gefahr und Risiko auf das Betriebsgelände des Depositors. Der Depositor wird nie für dabei erlittene Schäden oder Verluste, welcher Art auch immer, haften.
6. Der Deponent haftet für alle Verluste und Schäden, welcher Art auch immer, die durch Handlungen oder Nachlässigkeit von Personen verursacht worden sind -ungeachtet der Tatsache, ob sie in seinem Dienst sind oder nicht- die in seinem Auftrag oder mit seiner Erlaubnis auf dem Gelände des Depositors anwesend sind.
7. Der Deponent wird den Depositor schützen vor allen Forderungen welcher Art auch immer, die in dieser Hinsicht von Dritten gegen ihn geltend gemacht werden könnten und die verursacht worden sind, indem der Deponent oder die von ihm bestellten Personen die in diesem Artikel erwähnten Vorschriften und Hinweise nicht nachkommen.

Artikel 32

Dauer der Kühlhausvereinbarung.

1. Eine Kühlhausvereinbarung, die für eine bestimmte Zeit eingegangen worden ist, endet mit Ablauf dieser Zeit, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung.
2. Wenn eine Kühlhausvereinbarung für unbestimmte Zeit getroffen worden ist, haben beide Parteien das Recht, die Vereinbarung zu beenden unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist eines Monats.

3. Wenn "Ceelen" ausgestellt worden sind, werden diese innerhalb von 24 Stunden nach Kündigung dem Depositar zugeleitet werden, damit die Kündigung darauf eingetragen werden kann. Das Fehlen einer solchen Eintragung wird aber dem Depositar nicht entgegengehalten werden können.

Artikel 33

Das Abholen der Waren nach Ablauf der Kühlhausvereinbarung.

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 35 dieser Allgemeinen Bedingungen ist der Deponent verpflichtet, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Frist die Waren abzuholen. Eine Auslieferung der Waren ist jedoch erst möglich, nachdem der Deponent alles, was er dem Depositar schuldet, gezahlt hat und nach Rückgabe des "Ceels" bzw. des Delivery-Orders, wenn dieser dazu abgegeben worden ist, es sei denn, dass der Depositar einer Verlängerung der Vereinbarung zustimmt.
2. Wenn der Deponent es unterlässt, eine dieser Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Depositar berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind für die Räumung des zur Verfügung gestellten Kühl-/Gefrierhausraumes, das Umlagern der Waren nach einem anderen Kühl-/Gefrierhausraum einbegriffen, dies alles auf Kosten und Risiko des Deponenten. Außerdem wird der Depositar dann berechtigt sein zur Vergütung aller direkten oder indirekten Kosten, sowie Schaden welcher Art auch immer, die die Folge dieser Nachlässigkeit sind.

Artikel 34

Vorzeitiges Abholen der Waren.

Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen, hat der Deponent das Recht, zu jeder Zeit seine Waren abzuholen nach Zahlung aller Kosten, die er dem Depositar, ungeachtet aus welchem Grund, schuldet.

Artikel 35

Vorzeitige Aufhebung der Kühlhausvereinbarung von dem Depositar aus zwingenden Gründen.

1. Der Depositar hat das Recht, die Kühlhausvereinbarung zu jeder Zeit vor Ablauf der Frist oder vor Vollendung der Arbeiten aufzuheben ohne Inverzugsetzung, wenn er meint, dass es dafür zwingende Gründe gibt.
2. Zwingende Gründe werden angenommen vorzuliegen, wenn z.B. nach Maßstäben von Recht und Billigkeit:
 - a. der Deponent eine dieser Allgemeinen Bedingungen oder eine der Bedingungen der Kühlhausvereinbarung nicht erfüllt hat oder diesen zuwider gehandelt hat;
 - b. durch die Anwesenheit der Waren zu befürchten ist, dass andere Waren beschädigt werden oder verloren gehen, dass die Kühl-/Gefrierhausanlage beschädigt wird, Körperverletzung oder Lebensgefahr von Personen oder Tieren droht;
 - c. wenn es sich um verderbliche Waren handelt oder wenn im Zustand der Waren eine Veränderung eintritt, die dem Depositar Anlass zu der Annahme gibt, dass die Waren in Qualität zurückgehen, und der Deponent versäumt, Anweisungen zu geben, um dies vorzubeugen oder dies aufzuheben;
 - d. wenn der für die Ausführung der Kühl-/Gefrierhausvereinbarung benutzte Kühl-/Gefrierhausraum völlig oder teilweise durch Brand zerstört worden ist oder in irgendeiner anderen Weise für Kühl-/Gefrierhauslagerung bzw. Kühl-/Gefrierhausbetrieb ungeeignet wird;
 - e. wenn es sich um Güter handelt, die durch eine dazu berechnete Behörde ausgemustert wurden oder wenn diese amtliche Behörde festgelegt hat, dass sie nicht c.q. in den Niederlanden zugelassen sind.

Artikel 36 Sondermaßnahmen.

1. Unbeschadet der Bestimmung im vorhergehenden Artikel wird der Depositar das Recht haben für Rechnung und Risiko des Deponenten sofort alle Maßnahmen zu treffen, die der Depositar für notwendig hält, darunter einbegriffen die Vernichtung der Waren, wenn, nach Maßstäben von Recht und Billigkeit, bei Unterlassung solcher Maßnahmen Gefahr entsteht auf Verlust oder Beschädigung der Waren selbst, anderer Waren oder der Kühl-/Gefrierhäuser, oder wenn Körperverletzung oder Lebensgefahr für Personen oder Tiere droht. Alle Kosten, die damit in Verbindung stehen, darunter begriffen die Beseitigung, werden vom Deponenten getragen werden.
2. Der Depositar wird dem Deponenten oder -wenn ein "Ceel" in Umlauf ist- dem letzten ihm bekannten Inhaber dieses Lagerscheins von den getroffenen Maßnahmen Mitteilung machen.
3. Falls die Waren vernichtet werden, findet eine solche Mitteilung an den "Ceelinhaber" auf die in Artikel 48 dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmte Weise statt.
4. Der Depositar wird kraft dieses Artikels jederzeit befugt sein, die aus dem Kühl-/Gefrierhaus entfernten Waren auf Kosten des Deponenten versteigern zu lassen. Wenn durch den Zustand der Güter große Eile geboten ist, wird, um den Schaden zu begrenzen, ein Privatverkauf mit einer öffentlichen Versteigerung gleichgestellt, wobei der Preis mindestens der Durchschnitt ist von einem durch zwei unabhängige Taxatoren festgestellten Wert bei einem erzwungenen Privatverkauf.
5. Bevor es zur Versteigerung kommt, muss der Depositar den Deponenten wenn möglich per Einschreiben oder -in einem Fall wie in Artikel 48 dieser Allgemeinen Bedingungen gemeint- per Anzeige auffordern, die Waren gegen Bezahlung aller durch die Verwahrung verschuldeten Beträge abzuholen. Wenn der Deponent das von einer Woche, vom Tage der Versendung des vorgenannten Einschreibens bzw. nach Erscheinen der Anzeige gerechnet, versäumt, so kann die Versteigerung vorgenommen werden. Wenn der Zustand der Waren es nach Maßstäben von Recht und Billigkeit erfordert, ist eine Versteigerung bzw. ein Verkauf auch innerhalb einer kürzeren Frist möglich.
6. Der Depositar ist verpflichtet, dem Deponenten den Erlös der Waren nach Abzug aller anfallenden Kosten und etwaigen Forderungen an den Deponenten, wenn möglich innerhalb von einer Woche nach Empfang, zu zahlen. Wenn dies nicht möglich ist, werden Güter im Wert des Betrags im Depot behalten.
7. Falls er zur Erhaltung der in Verwahrung gegebenen Waren notwendig ist, dass zusätzliche Arbeit geliefert oder zusätzliche Kosten gemacht werden, so ist der Deponent verpflichtet, dem Depositar die anfallenden Kosten zu erstatten, auch wenn diese zusätzlichen Maßnahmen letzten Endes nicht zum erwünschten Ergebnis geführt haben.

Artikel 37 Verbot der Zurverfügungstellung an Dritten.

Der Depositar wird ohne vorhergehende schriftliche Erlaubnis des Deponenten die ihm zur Verfügung gestellten Kühlhausräume keinen Dritten zur Verfügung stellen.

Artikel 38 Übertragung von dem Depositar.

Es ist dem Depositar gestattet, seine Rechte und Pflichten der Kühlhausvereinbarung an einen Dritten zu übertragen, wenn die Kontinuität der Lagervereinbarung gewährleistet ist.

Artikel 39 Reparaturen an Kühl-/Gefrierhausräumen.

1. Unbeschadet des in Artikel 55 und 56 dieser Allgemeinen Bedingungen Bestimmten, wird der Depositar die Kühl-/Gefrierhausräume jederzeit ordentlich unterhalten und in betriebsicherem Stand erhalten.
2. Der Depositar hat zu jeder Zeit das Recht, unverzüglich Reparatur-, Wiederherstellungs- und/oder Umbauarbeiten am Kühlhaus ausführen zu lassen, wie er sie berechtigterweise für notwendig hält, um das Kühlhaus zu unterhalten und in betriebsicherem Stand zu halten.
3. Der Deponent ist damit einverstanden, dass der Depositar die Waren des Deponenten infolge Reparatur-, Wiederherstellungs- und/oder Umbauarbeiten in einen anderen ihm oder Dritten zugehörigen Kühl-/Gefrierhausraum umlagert, auch wenn vereinbart worden war, dass er die Waren in einem bestimmten Kühl-/Gefrierhausraum lagern würde. Die Verpflichtung von Seiten des Deponenten, wie formuliert im Artikel 27 Absatz 2 gilt auch unter diesen Umständen.
4. Der Deponent hat -unbeschadet des in Artikel 55 dieser Allgemeinen Bedingungen Bestimmten- kein Recht auf Schadenersatz, wenn durch Reparatur-, Wiederherstellungs- und/oder Umbauarbeiten direkt oder indirekt ein Schaden oder Verlust entstehen sollte, oder der Deponent deswegen den ihm zur Verfügung gestellten Kühl-/Gefrierhausraum zeitweilig nicht nutzen kann.

Artikel 40 Reinigen des Kühlhausraums.

1. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart worden ist, so ist der Deponent nach Beendigung der Kühlhausvereinbarung dazu verpflichtet, dem Depositar alle Kosten für die Reinigung des für die Waren des Deponenten benutzten Kühlraumes zu bezahlen, sofern die Kosten durch oder in Verbindung mit dem Depositar und/oder dessen Güter veranlasste Umstände verursacht wurden.
2. Wenn für den Deponenten besondere Vorrichtungen in dem für ihn reservierten Raum oder Teil eines Raumes installiert wurden, muss der Zustand des Raumes oder der Teil des Raumes so wieder hergestellt werden, wie er war, als die Lagervereinbarung eingegangen wurde.

Artikel 41 Keine Verpflichtung für einen Ersatz des Kühl-/Gefrierhausraums im Falle von Kalamitäten.

Wenn der dem Deponenten zur Verfügung gestellte Kühl-/Gefrierhausraum durch Brand oder aus irgendeinem anderen, unvorhersehbaren Grund ganz oder teilweise beschädigt oder zu Kühlhauslagerung oder Kühlhausbetrieb ungeeignet wird, so ist der Depositar nicht dazu verpflichtet, andere Kühl-/Gefrierhausräume zur Verfügung zu stellen. Der Depositar wird unter diesen Umständen jedoch alles berechtigterweise Mögliche tun, Ersatzkühl-/gefrierhausraum zu finden.

Artikel 42 Preise/Tarife.

1. Wenn nicht ausdrücklich ein Preis/Tarif vereinbart worden ist, wird der Deponent die in der Branche üblichen vom Depositar in Rechnung gestellten Preise/Tarife verschuldet sein.
2. Die vereinbarten Preise/Tarife betreffen nur die in der Kühlhausvereinbarung bezeichneten Tätigkeiten des Depositars. Wenn nichts darüber festgelegt worden ist, betreffen sie nur die Einlagerung, das Kühlen oder Einfrieren, die Lagerung und die Auslagerung der Waren.
3. Alle anderen Kosten, wie z.B. jene für Umlagerung, Behandlung und/oder Bearbeitung, auch wenn sie nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen erwähnt worden sind, werden gegen die Tarife und unter den Bedingungen, die beim Depositar und in der Branche üblich sind, in Rechnung gestellt werden.

Artikel 43 Änderungen der Preise/Tarife.

1. Wenn der Kostenpreis des Depositars durch Änderungen der Arbeitskosten oder durch irgendeinen anderen Grund, auf den der Depositar keinen Einfluss hat, beeinflusst wird, so wird der Depositar dazu berechtigt sein, die mit dem Deponenten vereinbarten Preise/Tarife entsprechend zu ändern.
2. Derartige Änderungen der Preise/Tarife werden dem Deponenten, oder -falls ein "Ceel" in Umlauf ist- dem beim Depositar letztbekanntem "Ceelinhaber" so schnell wie möglich zur Kenntnis gebracht und werden spätestens drei Monate nach dieser Mitteilung in Kraft treten.
3. Falls die Energiepreise von den Behörden auf einmal um mehr als 5% erhöht werden, so ist der Depositar berechtigt, diese Preiserhöhung sofort dem Deponenten weiterzugeben, das heißt, ab dem Moment, an dem die neuen Energiepreise für den Depositar gelten werden.

Artikel 44 Für den Deponenten auszuführende Arbeiten.

1. Falls der Deponent wünscht, dass außerhalb der bereits vereinbarten Verwahrung fallende Arbeiten ausgeführt werden, werden diese dem Depositar zu den Preisen/Tarifen und unter den Bedingungen der Kühlhausvereinbarung aufgetragen oder, wenn diese darüber nichts aussagt, zu dessen üblichen Preisen/Tarifen, und weiter unter diesen Allgemeinen Bedingungen, in dem Sinne jedoch, dass Arbeiten, die der Depositar nicht zu übernehmen wünscht, mit dessen Zustimmung vom oder im Namen des Deponenten ausgeführt werden, unter der Aufsicht des Depositars und gegen Entgelt für diese Aufsicht.
2. Unter Arbeiten, wie gemeint in dem ersten Satz, Absatz 1 dieses Artikels, fallen u.a.: Einfrieren, Überladen, Einpacken, Umpacken, Auftauen, Temperieren, Kontrollieren, Wiegen, Schneiden, Portionieren, Versammeln, Kennzeichnen, Stickern, Preisen und das Abfüllen und Leeren von Fässern, Tanks und Containern.

3. Unter Berücksichtigung des in Artikel 55 dieser Allgemeinen Bedingungen Bestimmten wird der Depositar weder dem Deponenten gegenüber noch Dritten gegenüber, haftbar sein für bei oder in Verbindung mit den oben erwähnten Tätigkeiten entstandene Schäden.
4. Sofern durch die verrichteten Arbeiten des Depositar ein "neues" Produkt im Sinne der Produkthaftbarkeitsgesetzgebung entstehen würde, ist immer der Deponent der Hersteller und nie der Depositar. Der Deponent wird die "bearbeiteten" Waren mit eigener Marke oder eigenem Erkennungszeichen versehen. Versäumt er dieses, so ist der Depositar berechtigt, die Waren mit einer Angabe mit Namen, Anschrift und Wohnort des Deponenten zu versehen. Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen zulasten des Deponenten. Wenn aber von behördlicher Seite auch verpflichtete Kennzeichen auf die Güter angebracht werden müssen, hat der Depositar das Recht, die Vereinbarung zu kündigen, wenn der Deponent die amtliche Verpflichtung weigert auszuführen.
5. Der Deponent schützt den Depositar vor Forderungen Dritter wie auch immer genannt, in Bezug auf die Produkthaftbarkeitsgesetzgebung.

Artikel 45

Zahlungsbedingungen.

1. Alle dem Depositar aus welchem Grund auch immer verschuldeten Beträge werden von dem Deponenten sofort und ohne Kompensation bezahlt werden müssen.
2. Wenn nichts anderes übereingekommen worden ist, so gilt für den Deponenten eine Zahlungsfrist von einem Monat nach Rechnungsdatum. Wenn innerhalb von der oben erwähnten Frist keine Bezahlung stattgefunden hat, so ist der Deponent von Rechts wegen in Verzug. Dann ist er ab dem Rechnungsdatum 1 % pro Monat oder einen Teil davon als Verzugszinsen verschuldet.
3. Das Lagergeld und -wenn die Waren durch Vermittlung des Kühl-/Gefrierhauses versichert sind- die Prämien und Kosten der Versicherung werden für die vereinbarte Periode berechnet, wobei ein Teil dieser Periode als eine volle Periode gilt.
4. Bei jeder Änderung der finanziellen Lage des Deponenten, bei einem Wechsel des Inhabers, bei Zweifel an der Solvabilität des Deponenten, hat der Depositar das Recht, vor oder während der Erledigung des Kühlhausvertrags eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Erhält der Depositar diese nicht, so hat er das Recht, die Vereinbarung zu annullieren, ohne dass er zur Entschädigung wegen Schäden, wie auch immer, verpflichtet ist, unbeschadet der Verpflichtung des Deponenten den Schaden zu ersetzen, den der Depositar durch die Auflösung erleidet.
5. Alle Forderungen des Depositar an den Deponenten werden sofort fällig, wenn der Deponent zahlungsunfähig wird, Zahlungsaufschub beantragt oder auf andere Weise die Verfügung über sein Vermögen verliert, wenn er seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, wenn er dem Depositar gegenüber irgendeine Verpflichtung nicht erfüllt, wenn er sein Unternehmen nicht länger führt, oder -im Falle einer Rechtsperson oder Körperschaft- wenn diese aufgelöst wird.

- Bei Überschreitung irgendeines Zahlungstermins, wodurch der Deponent in Verzug ist, gehen alle Einziehungsgebühren zulasten des Deponenten. Die außergerichtlichen Gebühren werden auf Basis der Einziehungsgebühren der Niederländischen Anwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten) berechnet, mit einem Minimum von €500,-. Durch die bloße Tatsache, dass er in Verzug ist, werden diese außergerichtlichen Gebühren verschuldet sein, ohne dass dies angekündigt werden muss.

Artikel 46

Retentionsrecht und Pfandrecht.

- Zur Sicherung der Zahlung all dessen, das der Deponent und/oder einiger "Ceelinhaber" dem Depositar aus irgendeinem Grund schuldet oder schulden wird, wird dieser ein Retentionsrecht und ein Pfandrecht auf alle Gelder und Güter des Deponenten und/oder "Ceelinhabers" haben, die er zu irgendeiner Zeit unter sich hat. Das Pfandrecht tritt durch das bloße Treffen der Kühlhausvereinbarung in Kraft, und dadurch, dass die Waren bei dem Depositar in Verwahrung (auf dessen Gebiet) gegeben werden. Mit "auf dessen Gebiet" wird auch sonstwo gemieteter Kühl-/Gefrierraum gemeint.
- Falls die Waren beschädigt werden, für welchen Fall der Deponent -durch die Vermittlung des Depositar oder ohne diese- eine Versicherung abgeschlossen hat, so ist der Deponent verpflichtet, innerhalb von zwei Tagen nach einer Bitte dazu vom Depositar, die Forderung laut dieses Versicherungsvertrags dem Depositar zu verpfänden, es sei denn, dass der Deponent alles, das der Depositar zu fordern hat, sofort bezahlt, und/oder für die mit der Verwahrung in Verbindung stehende, noch nicht fälligen Verpflichtungen, ausreichende Sicherheit leistet.
- Der Depositar wird sein Retentionsrecht und Pfandrecht dem "Ceelinhaber" gegenüber in der gleichen Weise ausüben können, als dem haftbaren Deponenten gegenüber, sowie zur Zahlung von Forderungen an frühere Deponenten der betreffenden Waren, es sei denn, dass ausdrücklich anderes übereingekommen worden ist. Die bloße Tatsache, dass der Depositar am Aushändigen eines "Ceels" beteiligt ist oder wird, beeinträchtigt das Übrige in diesem Artikel Erwähnte nicht.
- Falls die Waren, indem das Pfandrecht des Depositar ausgeübt worden ist, öffentlich versteigert werden, werden alle Kosten, die der Depositar selbst, oder bei der Vollstreckung zu bestellenden Dritten, hat machen müssen, um die öffentliche Versteigerung zu organisieren, zu den Zwangsversteigerungskosten gerechnet. Diese Kosten umfassen auch die Kosten eines von dem Depositar im Voraus bestellten Auktionators. Kommt der Depositar mit dem Deponenten oder dem "Ceelinhaber" überein, dass Verkauf von privater Hand stattfinden kann, so werden alle Kosten, die mit der Vorbereitung und Effektivierung dieses Verkaufs von privater Hand in Verbindung stehen, getragen von Deponenten. Der Depositar kann diese Kosten dem Ertrag des Verkaufs von privater Hand geltend machen. Falls für den Verkauf von privater Hand die Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts (Arrondissementsrechtbank) erforderlich ist, werden die Kosten, die der Depositar machen muss um diese Genehmigung zu bekommen, insgesamt vom Deponenten getragen. Auch diese Kosten kann der Depositar dem endgültigen Ertrag des Verkaufs von privater Hand geltend machen.

5. Der Depositar hat das Recht, vom Deponenten erteilte Aufträge für Erledigung von Arbeit, die keine Lager- oder Verarbeitungsarbeiten sind (z.B. Transportarbeiten) von einem mit dem Depositar liierten Unternehmen (ein Unternehmen, das zur Betriebsgruppe, von dem auch das Unternehmen des Depositors ein Teil ist) ausführen zu lassen. Trotz der Tatsache, dass sich das liierte Unternehmen aus praktischen Gründen dazu entschließt, die Rechnung direkt an den Deponenten zu schicken, bleibt die Forderung aus diesem Auftrag eine Forderung vom Depositar an den Deponenten, sodass das in diesem Artikel aufgeführte Pfand- und Retentionsrecht auch auf diese Forderung zutrifft.

Artikel 47

Ausstellung von "Ceelen".

1. Nachdem eine Partie oder eine Menge Waren eingelagert worden ist und deren Anzahl und/oder Gewicht und Identität vom Depositar festgestellt worden ist, wird er auf Antrag des Deponenten einen "Ceel" oder Delivery-Order ausstellen, jedoch in dem Sinne, dass:
 - a. der Depositar dem Antrag zur Ausstellung eines "Ceels" oder Delivery-Orders nicht Folge zu leisten braucht, bevor der Deponent all seine Verpflichtungen dem Depositar gegenüber erfüllt hat;
 - b. der Depositar berechtigt sein wird, die Ausstellung eines "Ceels" zu verweigern, wenn es, nach Maßstäben von Recht und Billigkeit, Gründe dafür gibt.
2. Die "Ceelen" und Delivery-Order werden eine Klausel enthalten, in der erklärt wird, dass diese Allgemeinen Bedingungen auf sie anwendbar sind.
3. Trotz der Bestimmungen in Artikel 55 haftet der Depositar nicht für die Richtigkeit von Eintragungen auf "Ceelen", Delivery-Order oder einem anderen vom Depositar ausgestellten Dokument, wenn es sich um Einzelheiten über Art und Qualität der Waren handelt und wenn für deren Feststellung spezielle Fachkenntnisse oder eine mehr als oberflächliche Untersuchung notwendig ist.

Artikel 48

Mitteilungen an "Ceelinhaber".

Wenn der Depositar dem "Ceelinhaber", dessen Name oder Anschrift ihm nicht bekannt gemacht worden ist, eine Mitteilung machen möchte, wird dies, zulasten des "Ceelinhabers", durch eine Anzeige in einer nationalen Tageszeitung mit einer Auflagenhöhe von mindestens 400.000 geschehen.

Artikel 49

Der Eigentumsübergang der dem Depositar anvertrauten Waren.

1. Der Depositar wird nicht verpflichtet sein zur Anerkennung der Eigentumsübertragung von ihm anvertrauten Waren von der Seite des Deponenten an einen Dritten, es sei denn, dass alle Forderungen gezahlt worden sind, die er ungeachtet aus welchem Grund an den Deponenten hat, der die Waren übertragen möchte.
2. Wenn das Eigentum der Waren, die dem Depositar anvertraut wurden, zwischen zwei oder mehreren Parteien strittig ist, oder wenn solche Waren von Dritten beschlagnahmt werden, so wird der Depositar berechtigt sein, sein Interesse an den Waren im Zusammenhang mit einem solchen Streit oder einer solchen Beschlagnahme durch die Einberufung des Rechtsbeistands und/oder auf dem Rechtsweg zu schützen. Alle Kosten gehen zulasten des Deponenten.

3. Der ursprüngliche Deponent bleibt dem Depositar gegenüber haftbar für alle wegen der Verwahrung oder mit ihr im Zusammenhang stehenden Forderungen des Depositors, auch wenn diese nach der Übertragung der Waren entstanden sind, es sei denn, der Depositar hat den Deponenten schriftlich von dieser Haftbarkeit enthoben.
4. Das Pfandrecht, wie im Artikel 46 beschrieben, bleibt jederzeit gültig für alle Güter, bis zu dem Moment, an dem der Deponent dem Depositar dessen Forderungen bezahlt hat.
5. Nach der Übertragung der Waren gilt der neue Eigentümer als Deponent. Er haftet neben seinen Vorgängern persönlich für alle unter Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Forderungen, auch für Forderungen, die vor der Übertragung entstanden sind.

Artikel 50

Die Auslieferung der Waren von dem Depositar.

1. Wenn ein "Ceel" in Umlauf ist, werden die dem Depositar anvertrauten Waren nur gegen Abgabe jenes "Ceels" ausgeliefert werden.
2. Falls kein "Ceel" abgegeben worden ist, wird der Depositar das Recht haben, zu verlangen, dass vor der Auslieferung der Waren ein Empfangsschein oder ein schriftlicher vom Deponenten oder dessen Vertreter rechtskräftig unterschriebener Auftrag beim Depositar abgegeben wird.

Artikel 51

Verlust oder Vernichtung von Dokumenten.

1. Wenn ein "Ceel" verloren gegangen ist oder vernichtet worden ist und der Depositar davon per Einschreiben, in dem der Inhalt dieses "Ceels" bezeichnet wird, benachrichtigt worden ist, wird der Depositar auf Verlangen und unter der Voraussetzung, dass er keinerlei Gründe hat, die Richtigkeit der Gründe für ein solches Verlangen zu bezweifeln, zweimal mit einem Zwischenraum von mindestens 14 Tagen in einer vom Kühlhaus zu bestimmenden Tageszeitung Anzeigen aufgeben, wobei an dem Dokument Beteiligte aufgefordert werden, sich unverzüglich an das Büro des Depositors zu wenden. Die Kosten dieser Anzeigen müssen im Voraus von demjenigen, der Rechte auf die Waren behauptet, beglichen werden.
2. Der Depositar wird berechtigt sein, dem Antragsteller einen Kopie-"Ceel" oder Kopie-Delivery-Order mit dem Vermerk "Duplikat" auszustellen, vorausgesetzt, dass niemand sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der zweiten Aufforderung als Berechtigter auf den vernichteten oder verloren gegangenen "Ceel" oder Delivery-Order bei dem Depositar gemeldet hat. Durch Ausstellung eines solchen Kopie-"Ceels" oder Kopie-Delivery-Orders verliert der alte "Ceel" oder Delivery-Order dem Depositar gegenüber seine Gültigkeit.
3. Derjenige, der dem Depositar einen Kopie-"Ceel" oder Kopie-Delivery-Order ausstellt hat, wird den Depositar gegen allen sich aus dieser Ausstellung ergebenden Verlust oder Schaden schützen und dem Depositar alle für den Depositar anlässlich der Ausstellung entstandene Kosten zahlen.

Artikel 52

Versicherung der dem Depositar anvertrauten Waren.

1. Der Depositar wird niemals dazu verpflichtet sein, es sei denn, dies wurde ausdrücklich mit dem Deponenten vereinbart, Versicherungen für die ihm anvertrauten Waren abzuschließen.
2. In allen Fällen, in denen die dem Depositar anvertrauten Waren versichert worden sind, wird der Deponent -wenn sich Schäden ereignen-, dazu verpflichtet die Forderung an dem Versicherer auf erste Bitte an den Depositar zu verpfänden, als zusätzliche Sicherheit für alles, was der Deponent dem Depositar verschuldet.
3. Wenn durch Brand oder aus irgendeinem anderen Grund Schäden an den dem Depositar anvertrauten Waren entstehen, oder wenn diese verloren gehen, und wenn dabei um die Vermittlung des Depositars gebeten wird für die Feststellung des Verlustes oder des Schadens, so wird der Depositar berechtigt sein, zu verlangen, dass ihm der Betrag der damit verbundenen Kosten und des Entgelts für seine Bemühungen im Voraus gezahlt wird, oder dass dafür Sicherheit geleistet wird.
4. Wenn nicht anders vereinbart worden ist, werden vom Depositar auf Ansuchen des Deponenten abgeschlossene Versicherungen von Monat zu Monat weiterlaufen. Versicherungen werden am Ende des Monats ablaufen, in dem sie vom Deponenten beim Depositar gekündigt worden sind oder in dem die Verwahrung der Waren beim Depositar eingegangen ist.
Bei Ablieferung eines Teils der Waren wird der Deponent den Depositar davon unterrichten, zu welchem Betrag er die restlichen Waren zu versichern wünscht. Wenn eine solche Angabe unterbleibt, wird der Depositar berechtigt sein, den versicherten Betrag zu verringern in demselben Verhältnis, in dem die Waren an Zahl, Gewicht oder Ausmaß verringert worden sind.
5. Wenn durch Vermittlung des Depositars eine Versicherung abgeschlossen wurde, ist der Depositar niemals haftbar für die eventuelle falsche Höhe des versicherten Betrages.

Artikel 53

Schäden an Kühlhausanlagen.

Der Deponent wird für alle durch seine Waren an den Kühl-/Gefrierhaus, die Kühl-/Gefrierhausanlagen und/oder anderen Besitztümern des Depositars verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haften, ungeachtet der Frage, ob die Schäden für den Deponenten vorhersehbar waren.

Artikel 54

Forderungen von Dritten.

1. Wenn von Dritten Forderungen an den Depositar gestellt werden, z.B. in Todesfällen, im Falle der körperlichen Verletzung oder Schäden in Bezug auf die Lagerung bzw. Behandlung der Waren des Deponenten oder ihre Anwesenheit in den Kühlhausanlagen, wird der Deponent unbeschadet des zweiten Absatzes von Artikel 55 dieser Allgemeinen Bedingungen den Depositar gegen all solche Forderungen, die an ihn gestellt werden können, schützen.

2. Der Deponent hat den Depositar gleichberechtigt zu schützen, wenn Letztgenannter von Dritten aus Anlass eines Regressanspruchs angesprochen wird, wie auch immer genannt, hervorgehend aus einer Forderung an den Deponenten oder im Namen einer Partei, die an Stelle der fordernden Partei steht zur Erstattung eines Schadens an Güter des Deponenten, die sich im Kühl-/Gefrierhaus befinden oder befunden haben.

Artikel 55

Umschreibung der Haftpflicht des Depositors.

1. Auch auf Grund der hiernach genannten Umstände vereinbaren Deponent und Depositar, dass die Haftung des Depositors im Sinne der folgenden Absätze beschränkt wird. Ohne hierüber ins Detail zu treten, liegen nachfolgende Umstände mit zu Grunde:
 - Es gibt eine große Diskrepanz zwischen dem Wert der zur Lagerung und/oder Verarbeitung angebotenen Güter und den Kosten für Lagerung und Verarbeitung, die vom Depositar dem Deponenten in Rechnung gestellt werden. Also hat der Depositar für eine geringe Vergütung hohe Risiken zu tragen, die sogar das Fortbestehen seines Betriebes in Gefahr bringen können.
 - Das Versichern gegen vertragliche Haftung ist nur zu sehr hohen Prämien möglich. Der Deponent selbst hat die Möglichkeit, die von ihm zur Lagerung und/oder Verarbeitung angebotenen Güter erheblich günstiger gegen alles von außen kommende Unheil zu versichern.
 - Die Lagerung in einem Kühl-/Gefrierhaus findet statt, weil die Güter verderblich sind. Die Art der Produkte und ihre Qualität im Moment des Einlagerns sind von großem Einfluss auf die Verderblichkeit, während der Depositar keinen anderen Einfluss darauf ausüben, kann als das Instandhalten der gewünschten Lager-temperatur.
 - Herkunft und Zusammensetzung der Güter sind dem Depositar nicht oder nur in sehr geringem Maße bekannt. Man kann von ihm auch nicht verlangen, dass er hiernach eine Untersuchung durchführt.
2. Der Depositar wird dafür sorgen, dass der Verwahrung der ihm anvertrauten Waren die Sorgfalt eines guten Depositors gewidmet wird.
3. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen wird der Depositar dem Deponenten gegenüber niemals haftbar sein für irgendwie entstandene Schäden, Verluste, Forderungen von Dritten, Bußgeldern und/oder Kosten, es sei denn, der Deponent kann nachweisen, dass die Schäden, Verluste oder Forderungen von Dritten, oder Kosten mit Absicht oder durch grobe Schuld des Depositors selbst oder seiner leitenden Untergebenen verursacht worden sind.
4. Der Depositar wird niemals haftbar sein für Fehler von Untergebenen, Nicht-Untergebenen und Vertretern.
5. Wenn der Depositar unter Berücksichtigung der obigen Absätze haftbar ist, so wird sich diese Haftbarkeit zu allen Zeiten auf einen Höchstbetrag beschränken:
im Falle der Lagerung von Gütern:
 - bis maximal in Höhe von 6x das Lagergeld pro Monat der betreffenden, verwahrten Warenpartie.
im Falle der Verarbeitung von Gütern:
 - bis zweimal der für die betreffende Partie Güter in Rechnung gestellte Verarbeitungslohn, und zwar von der Aktivität, bei der der Schaden erlitten wurde. Haftung für Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 56 Höhere Gewalt.

1. Höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen umfasst, neben demjenigen, das darunter im Gesetz und Jurisprudenz verstanden wird, alle direkten oder indirekten, von außen her kommenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, wodurch der Depositar seine Verpflichtungen kraft der Kühlhausvereinbarung nicht erfüllen kann, Streiks im eigenen Unternehmen und Ausfall der Kühlhausanlagen darunter begriffen.
2. Unter höherer Gewalt soll im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen auch verstanden werden:
 - natürliche Beschaffenheit der Waren;
 - Qualitätsveränderungen durch Zeitverlauf;
 - Schimmel und innerer Verderb;
 - Gärung, Rost, Anlaufen, Einfrieren, Schmelzen, Erstarren;
 - Vergasen, Eintrocknen, Gewichtsverlust, Leckage, Verderb;
 - Schaden durch Ratten, Mäuse, Insekten, Würmer und anderes Ungeziefer;
 - durch andere Waren verursachter Schaden;
 - verborgene Mängel der Kühl-/Gefrierhausgebäude und/oder Kühl-/Gefrierhausanlagen;
 - alle anderen Umstände, gegen die der Depositar anständigerweise keine Vorkehrungen treffen können.
3. Der Depositar wird nicht verpflichtet sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen während und nach der Periode, in der die höhere Gewalt oder deren Folgen die Erfüllung seiner Verpflichtungen beeinträchtigt oder verhindert.

Artikel 57 Der Wirkungskreis von schützenden Bestimmungen.

Alle Subunternehmer, Agenten, Vertreter, Arbeitnehmer oder andere, die vom Depositar einen Auftrag erhalten haben oder von ihm angestellt oder in seine Dienste genommen worden sind, werden jeder für sich denselben Schutz genießen und Recht haben auf dieselben Ausschlüsse, Befreiungen und Einschränkungen der Haftbarkeit, wie diese hinsichtlich des Depositors selbst gelten, werden infolge dieser Allgemeinen Bestimmungen oder infolge der Kühlhausvereinbarung der Parteien.

Artikel 58 Verfall der Forderungen gegen den Depositar.

1. Alle Forderungen gegen den Depositar werden verfallen, wenn der Schaden, der Verlust, die Forderungen von Dritten, Geldstrafen bzw. Kosten nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eingehen der Verwahrung zu seiner Kenntnis gebracht worden sind. Es sei denn, der Deponent kann den Nachweis erbringen, dass er den Schaden, den Verlust, die Forderungen Dritter, die Geldstrafen bzw. die Kosten nicht eher melden konnte, in welchem Fall eine Meldung binnen 24 Stunden geschehen muss, nachdem die vorher genannten Fakten dem Deponenten bekannt wurden.
2. Jedes Forderungsrecht des Deponenten dem Depositar gegenüber, verfällt 6 Monate nach dem Ende des Tages, an dem irgendwelche Schäden oder Verluste dem Deponenten zur Kenntnis gebracht wurden, oder der Deponent dem Depositar irgendwelche Schäden unter Berücksichtigung des im 1. Absatz dieses Artikels Erwähnten zur Kenntnis gebracht hat, es sei denn, dass die Forderung innerhalb von dieser Frist beim Gericht eingeleitet worden ist.

3. Die Beschwerdefrist auf die vom Depositar versandten Rechnungen beträgt 8 Tage. Wenn innerhalb dieser Frist nicht reklamiert wurde, wird angenommen, dass die in der Rechnung enthaltenen Lager- und/oder Verarbeitungskosten richtig sind.

Artikel 59

Partielle Nichtigkeit.

Falls irgendeine Bedingung dieser Allgemeinen Bedingungen, oder irgendwelcher Teil der Kühlhausvereinbarung nichtig sein sollte oder für nichtig erklärt werden sollte, so lässt das die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder die übrigen Teile der Kühlhausvereinbarung unbeschadet.

Die Parteien werden dann die nichtige Bedingung oder der nichtige Teil mit einer Regelung, die der ursprünglichen Absicht der Parteien mit der Kühlhausvereinbarung und die damit in Verbindung stehenden Allgemeinen Bedingungen am meisten ähnlich ist, ersetzen.

Artikel 60

Übersetzungen.

Von diesen Allgemeinen Bedingungen sind Übersetzungen in deutscher und englischer Sprache im Umlauf gebracht. Bei Streitigkeiten ist der niederländische Text rechtsverbindlich.

Artikel 61

Der zuständige Richter und anwendbares Recht.

1. Alle Vereinbarungen, auf die diese Allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, werden ausschließlich dem niederländischen Recht im Königreich unterliegen.
2. Alle Streitigkeiten, die sich anlässlich Vereinbarungen, auf die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ergeben könnten oder aus Anlass näherer Vereinbarungen, die damit im Zusammenhang stehen, werden von dem am Niederlassungsort des Depositars zuständigen Richter behandelt werden, es sei denn, der Depositar würde sich dazu entschließen, die Prozedur bei einem anderen zuständigen Richter anhängig zu machen.
3. Nach Wahl des Depositars kann die Streitigkeit aber auch der Arbitrage von einem oder drei Arbitern unterworfen werden. Auf diese Arbitrage finden die Regeln des Nederlands Arbitrage Instituts in Rotterdam (Nederlands Arbitrage Instituut) Anwendung. Diese Regelung gilt bis zu dem Moment, an dem ein eigenes Arbitrageinstitut für den Kühl-/und Gefriersektor gegründet ist. Dann werden die Bedingungen dieses Institutes gelten.
4. Falls der Depositar schriftlich gebeten wird, sich über die Wahl zwischen dem zuständigen Richter oder den Arbitern zu äußern, so wird der Depositar dem DepONENTEN seine Wahl innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitteilen.

Artikel 62

Deponierte Bedingungen und Ersetzen von Bedingungen.

Diese Allgemeinen Bedingungen sind bei den Landesgerichtskanzleien in Rotterdam deponiert worden. Sie sind auch integral zu finden auf der Web- Site der "Nederlandse Vereniging van Koel- en Vrieshuizen": www.nekovri.nl

Sie treten anstelle der Allgemeinen Bedingungen, die bereits durch die "Vereniging van Nederlandse Koel- en Vrieshuizen en Ruwijsfabrieken" bei den Landesgerichten in 's-Gravenhage und Rotterdam deponiert worden sind.

Die zuletzt deponierte Fassung oder die Fassung so wie sie galt zurzeit in der die Kühlhaus-Vereinbarung zu Stande kam, findet jeweils Anwendung.

Artikel 63

Abgekürzte Andeutung.

Diese Allgemeinen Bedingungen können als die **NEKOVRI-Bedingungen** zitiert werden.

Artikel 64

Urheberrechte.

1. Diese Allgemeinen Bedingungen (Die Nekovri-Bedingungen) werden von "De Vereniging van Nederlandse Koel- en Vrieshuizen" herausgegeben. Bei ihr sind auch die Urheberrechte in Verwahrung. Nichts aus dieser Ausgabe darf mittels Druck, Photokopie, Mikrofilm oder auf irgendeine andere Weise vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden, ohne vorhergehende Genehmigung des Herausgebers.
2. Nur Mitgliedern des Fachverbandes "Vereniging van Nederlandse Koel- en Vrieshuizen" ist es gestattet, diese Bedingungen zu benutzen; dieses Recht verfällt jedoch automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Bei Anwendung dieser Bedingungen ohne vorhergehende Genehmigung ist aufgrund der im Urhebergesetz festgesetzten Schadenersatzregelung eine Summe in Höhe von € 5.000-- pro Übertretungsfall verschuldet.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Umschreibung

- Art. 1 Definitionen.
- Art. 2 Anwendbarkeit dieser Bedingungen.
- Art. 3 Bedingungen für Expedition, Transport usw.
- Art. 4 Art der Kühlhausvereinbarung.
- Art. 5 Risiko und Versicherung von Risiko durch den Deponenten.
- Art. 6 Einlagerung der Waren.
- Art. 7 Inspektion der Räume in einem Kühl-/Gefrierhaus vor Anlieferung der Waren.
- Art. 8 Gesetze und Vorschriften wie auch amtliche Inspektionen.
- Art. 9 Beschreibung der Waren.
- Art. 10 Waren abweichender Art und/oder Temperatur.
- Art. 11 Haftung für unzutreffende Angaben, Mitteilungen und/oder Anweisungen.
- Art. 12 Besondere Weise der Lagerung der Waren.
- Art. 13 Das Erteilen von Instruktionen.
- Art. 14 Beginn und Ende der Verwahrung der Waren.
- Art. 15 Vereinbarungen über den Empfang der Waren.
- Art. 16 Folgen von Verzögerungen.
- Art. 17 Reihenfolge der Abfertigung der Fahrzeuge, Wagons und Schiffe und anderer Arbeiten.
- Art. 18 Verzögerungen bei der Anlieferung oder beim Abholen der Waren beim Depositar.
- Art. 19 Betriebszeiten.
- Art. 20 Kontrolle der Waren bei Lagerung.
- Art. 21 Anweisungen über Laden und Löschen.
- Art. 22 Wahrnehmbare Zustand der Waren bei Ankunft.
- Art. 23 Weigerung der Lagerung von Gütern.
- Art. 24 Das Stapeln der Waren.
- Art. 25 Eigene Verantwortlichkeit des Deponenten.
- Art. 26 Lagertemperatur und Luftfeuchtigkeit.
- Art. 27 Lagerraum und Umlagerung der Waren.
- Art. 28 Transportmittel Verpackungsmaterialien, Container.
- Art. 29 Waren für die Kosten zu zahlen sind.
- Art. 30 Zölle, Steuern und gesetzliche Verpflichtungen/Zoll-Entrepot.
- Art. 31 Der Zutritt.
- Art. 32 Dauer der Kühlhausvereinbarung.
- Art. 33 Das Abholen der Waren nach Ablauf der Kühlhausvereinbarung.
- Art. 34 Vorzeitiges Abholen der Waren durch Deponenten.
- Art. 35 Vorzeitige Aufhebung der Kühlhausvereinbarung von dem Depositar aus zwingenden Gründen.
- Art. 36 Sondermaßnahmen.
- Art. 37 Verbot der Zurverfügungstellung an Dritte.
- Art. 38 Übertragung von dem Depositar.
- Art. 39 Reparaturen an dem Kühl-/Gefrierhausraum.
- Art. 40 Reinigen des Kühl-/Gefrierhausraumes.
- Art. 41 Keine Verpflichtung zum Ersatz des Kühlhausraumes.
- Art. 42 Preise/Tarife.
- Art. 43 Änderungen der Preise und Tarife.
- Art. 44 Für den Deponenten auszuführende Arbeiten.
- Art. 45 Zahlungsbedingungen.
- Art. 46 Retentionsrecht und Pfandrecht und Verpfändung.
- Art. 47 Ausstellung von "Ceelen".

- Art. 48 Mitteilungen an "Ceelinhaber".
- Art. 49 Der Eigentumsübergang der dem Depositar anvertrauten Waren.
- Art. 50 Die Auslieferung der Waren von dem Depositar.
- Art. 51 Verlust oder Vernichtung von Dokumenten.
- Art. 52 Versicherung der dem Depositar anvertrauten Waren.
- Art. 53 Schäden an Kühl-/Gefrierhausanlagen und/oder dazugehörenden Anlagen.
- Art. 54 Forderungen von Dritten.
- Art. 55 Umschreibung der Haftpflicht des Depositars.
- Art. 56 Höhere Gewalt.
- Art. 57 Der Wirkungskreis von schützenden Bestimmungen.
- Art. 58 Verfall der Forderungen gegen den Depositar.
- Art. 59 Partielle Nichtigkeit.
- Art. 60 Übersetzungen.
- Art. 61 Der zuständige Richter und anwendbares Recht.
- Art. 62 Deponierte Bedingungen und ersetzende Bedingungen.
- Art. 63 Abgekürzte Andeutung.
- Art. 64 Urheberrechte.

